

# FAQ- Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen: Periodische technische Kontrolle und andere anwendbare Verordnungen.

(freie Übersetzung Klaus Willems – Quelle: FÖD Mobilität und Verkehrswesen- Stand: 04/2015)

## 1) Welches Fahrzeug ist von der periodischen technischen Kontrolle betroffen?

Als (land- oder forstwirtschaftliche) Zugmaschine gelten alle Kraftfahrzeuge auf Rädern oder Raupenketten mit wenigstens zwei Achsen, deren Funktion im Wesentlichen in der Zugleistung besteht und die besonders zum Ziehen, Schieben, Tragen oder zur Betätigung bestimmter Geräte, Maschinen oder Anhänger eingerichtet sind, die zur Verwendung in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben bestimmt sind. Sie kann zum Transport einer Last und von Beifahrern ausgerüstet sein. Diese Richtlinie gilt nur für die in Absatz 1 definierten Zugmaschinen mit Luftbereifung und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h und mehr. <sup>1</sup>

Eine land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschine mit einem **höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg** muss in Zusammenhang mit ihrer tatsächlichen Verwendung <sup>2</sup> zur periodischen technischen Kontrolle vorgefahren werden, wie zum Beispiel:

- wenn Landwirte oder landwirtschaftliche Lohnunternehmer Aktivitäten durchführen, die nicht in Zusammenhang stehen im Rahmen ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischereiunternehmen, Gartenbau oder wenn sie nicht als Subunternehmer für die Gemeinden tätig sind und somit nicht von den Ausnahmeregelungen betroffen sind,
- für Bauunternehmer, Transportunternehmer oder jede Art anderer Unternehmer, die land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen benutzen (im Prinzip die Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang stehen mit Tätigkeiten in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Fischereiunternehmen oder wenn sie nicht als Subunternehmer für die Gemeinden tätig sind und somit nicht unter die Ausnahmeregelungen fallen (Unterhalt der Straßenränder, Winterdienst),
- für Privatpersonen, wenn kein Zusammenhang besteht mit einer Tätigkeit im Bereich Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischereiunternehmen, Gartenbau. Beispiel: Transport von Bauschutt für eigene Bedürfnisse oder für einen Freund....,
- für die Gemeinden, wenn die Tätigkeiten nicht unter die Ausnahmeregelungen fallen (Unterhalt der Straßenränder, Winterdienst).

## 2) In welchem Fall ist eine land-oder forstwirtschaftliche Zugmaschine von der periodischen technischen Kontrolle befreit?

Von der periodischen technischen Kontrolle sind befreit:

- Zugmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von maximal 3.500 kg für alle Verwendungszwecke,
- Zugmaschinen (auch mit höchstzulässigen Gesamtgewicht von + 3.500 kg) die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung im Rahmen ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit oder die durch ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen im Auftrag eines Unternehmens im Bereich Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischereiunternehmen, Gartenbau benutzt werden.

*Man versteht unter „Landwirtschaft und Gartenbau“: die Landwirtschaft im Generellen, Obst- und Gemüseanbau, Blumen- und Zierpflanzenanbau, der Anbau von Pilzen, Saat- und Pflanzgut, Weinanbau.*

*Unter „Fischwirtschaft“ versteht man alle Aktivitäten der Fischproduktion durch Zucht in Süß- oder Meerwasser, einschließlich der Zucht in Laichbecken, Behältern oder ähnlichen Installationen.*

<sup>1</sup> Art.1,§2, 59 des K.E. vom 15.03.1968 Königlicher Erlass zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör

<sup>2</sup> Art.23, §2, 5° + 6° des K.E. vom 15.03.1968

Unter „Forstwirtschaft“ versteht man sämtliche Aktivitäten in Zusammenhang mit dem Unterhalt und der Waldbewirtschaftung.

- Zugmaschinen (auch mit höchstzulässigen Gesamtgewicht von + 3.500 kg), die durch die Straßenverwaltung oder ihre Subunternehmer benutzt werden, insofern die Fahrzeuge zum Unterhalt der Straßenränder oder in der Winterzeit zum Schneeräumen oder zum Streuen von Produkten eingesetzt werden, damit der Verkehr aufrecht erhalten werden kann, wenn durch meteorologische oder andere Umstände eine Gefahr entstehen könnte,
- Zugmaschinen (auch mit höchstzulässigen Gesamtgewicht von + 3.500 kg), welche durch Privatpersonen benutzt werden im Rahmen ihrer Tätigkeit im Bereich Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischereiunternehmen, Gartenbau zu privaten Zwecken. Die unentgeltliche Hilfe für einen Familienangehörigen oder Freund im zuvor erwähnten Rahmen wird ebenfalls gestattet,
- Die land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen, dies seit mehr als fünfundzwanzig (25) Jahren in Betrieb sind und mit einem sogenannten „Oldtimer- Kennzeichen“ versehen sind.<sup>3</sup>

Sie dürfen jedoch nicht für die nachfolgenden Zwecke benutzt werden:

- gewerbliche oder professionelle Nutzung,
- Fahrt vom Wohnort zur Arbeit und Wohnort zur Schule,
- Gewerbliche Beförderung oder der gewerblichen Beförderung gleichgestellte unentgeltliche Beförderung von Personen,
- Nutzung als Maschine oder Werkzeug, wie auch für Interventions – oder Hilfseinsätzen.

Für mit Raupenkettens ausgerüstete Fahrzeuge ist die Nutzung beschränkt auf:

- Oldtimertreffen,
- Testfahrten innerhalb eines Umkreises von 3 km des Verwahrortes des Fahrzeugs.

Mit diesem Zulassungskennzeichen darf die landwirtschaftliche Zugmaschine nicht für die Güterbeförderung benutzt werden.

### **3) Darf man mit einer land-oder forstwirtschaftlichen Zugmaschine Güter befördern, ohne dass man der periodischen technischen Kontrolle unterworfen ist?**

JA, in den nachfolgenden Fällen:

- die Beförderung ist eine Hilfstätigkeit (\*) im Rahmen der allgemeinen Tätigkeiten in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, im Gartenbau, Fischereiwirtschaft (einschließlich der Fahrten außerhalb des Bereiches Hof- Feld) wird als Benutzung im Rahmen dieser Tätigkeiten angesehen und ist somit befreit,

(\*) Hilfstätigkeit: für den Landwirt, Forstwirt, Gartenbaugestalter, Fischereiwirt handelt es sich um die Beförderung im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit.

- die Beförderung von Getreide, die der Landwirt selbst geerntet hat, vom Feld zum Silo-Transport von Dünger vom Hersteller oder einem Silo, um ihn auf dem Feld auszubringen,
- die Beförderung von Erde, von Abfällen, von Baumaterialien, Baumaschinen und dazugehörigen Werkzeugen ist gestattet im Rahmen der eigenen Tätigkeit.

Beispiele: Abtransport von Abfällen vom Abriss eines Schuppens oder die Anlieferung von Material für einen neuen Stall.

Die Befreiung gilt nicht, wenn die Beförderung von Fremdpersonen durchgeführt wird oder wenn die Beförderung nicht im Rahmen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit erfolgt.

- die Beförderung von landwirtschaftlichen Maschinen im Rahmen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit.

---

<sup>3</sup> Artikel 2, §2, 7° des K.E. vom 15.03.1968

### **Für die landwirtschaftlichen Lohnunternehmer:**

- die Beförderung als Hilfstätigkeit in Zusammenhang mit den vertraglich festgelegten Tätigkeiten für einen Landwirt, Forstwirt, Fischereiwirt, Gartenbaugestalter.

Beispiele: Ein Lohnunternehmen befördert Dünger vom Hersteller oder vom Silo, um ihn unmittelbar und im Auftrag des Landwirts auf dem Feld auszubringen. Der Lohnunternehmer transportiert das zuvor im Auftrag des Landwirts auf dem Feld geerntete Getreide zu einem Silo...

- die Beförderungen im Zusammenhang mit den befreiten Tätigkeiten der Straßenbauverwaltungen oder deren Subunternehmer sind ebenfalls befreit.

### **Im Gegensatz zu den zuvor aufgelisteten Beispielen unterliegen die nachfolgenden Beförderungsaktivitäten der periodischen technischen Kontrolle:**

- die Beförderung von Abfällen in Zusammenhang mit Bautätigkeiten (außer im Rahmen der eigenen unternehmerischen Tätigkeiten im Bereich Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischereiwirtschaft, Gartenbau),
- die Beförderung von Material oder Güter im Rahmen von Infrastruktur- oder Bauarbeiten (außer im Rahmen der eigenen unternehmerischen Tätigkeiten im Bereich Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischereiwirtschaft, Gartenbau),
- die Beförderung von Düngermitteln außerhalb der Beförderung als Hilfstätigkeit im Rahmen der landwirtschaftlichen Aktivität.

#### **4) In welchen Zeiträumen muss eine land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschine zur periodischen Kontrolle vorgefahren werden?**

- Vor jeder nicht befreiten Aktivität.

Es besteht eine Übergangsperiode. Die land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen müssen der periodischen technischen Kontrolle zugeführt werden:

1. Vor dem **01.11.2014**, wenn die Erstzulassung des Fahrzeugs **seit dem 01.01.2007** erfolgte,
2. Vor dem **01.05.2015**, wenn die Erstzulassung des Fahrzeug **zwischen dem 01.01.2002 und vor dem 01.01.2007** erfolgte,
3. Vor dem **01.11.2015**, wenn die Erstzulassung des Fahrzeugs **vor dem 01.01.2002** erfolgte.

#### **5) Welche Gültigkeit erhält das Prüfdokument?**

Für die nicht befreiten Fahrzeuge:

- Zugmaschine mit höchstzulässigem Gesamtgewicht von > 3.500 kg und 7.500 kg: Prüfdatum + 2 Jahre,
- Zugmaschine mit höchstzulässigem Gesamtgewicht von > 7.500 kg: Prüfdatum + 1 Jahr.

#### **6) Welche Überprüfungen werden im Rahmen der periodischen technischen Kontrolle durchgeführt?**

- Die Fahrzeugidentifizierung (amtliches Kennzeichen, Fahrgestellnummer...)
- Typenschild (Betriebserlaubnis, europäische Konformitätsbescheinigung...)
- Überrollbügel (Kabine, Bügel...)
- Bremsanlage
- Lenkung
- Sichteinrichtungen (Verglasung, Spiegel, Scheibenwischer...)
- Beleuchtung

- Achsen, Räder, Reifen und eventuell Federung
- Aufbau und Karosserie
- Ankuppelvorrichtung
- Konformität der Reifen (Tragfähigkeitskennzahl, zulässige Geschwindigkeit)

### 7) Wie kann ich das höchstzulässige Gesamtgewicht der land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschine erkennen?

Dies kann wie folgt überprüft werden:

- auf dem Abschnitt „A“ oder dem „ Identifizierungsbericht“, welcher von der technischen Prüfstelle ausgegeben wird,
- auf der Fahrzeugzulassungsbescheinigung,
- auf der europäischen Konformitätsbescheinigung,
- auf dem Typenschild, das am Fahrzeug angebracht ist.

Je nach Alter der Zugmaschine sind diese Angaben jedoch nicht auf all den aufgezählten Möglichkeiten vorhanden. Es ist darauf zu achten, dass das höchstzulässige Gesamtgewicht (MMA) und nicht das Leergewicht berücksichtigt wird.

### 8) Welches Fahrzeugkennzeichen ist erforderlich?

Diejenigen, die im Bereich Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft und Fischerei professionell tätig sind und die Inhaber einer von der Zoll- und Akzisenverwaltung ausgestellten Genehmigung (GENEHMIGUNG ENERGIEERZEUGNISSE UND ELEKTRISCHER STROM) sind und somit von der Akzisensteuer befreiten roten Diesel benutzen dürfen, beantragen für ihre Zugmaschinen das sogenannte „G“- Kennzeichen. Für die anderen Nutzer dieser Fahrzeuge ist das normale Fahrzeugkennzeichen oder gegebenenfalls das „Oldtimer“ anzufragen.

Für mehr Information (nur in französischer oder niederländischer Sprache):

<http://mobilit.belgium.be/fr/circulationroutiere/immatriculation/plaques/plaquerouge/>

### 9) Welcher Dieseltreibstoff darf verwendet werden?

Folgende Internetseite (nur in F oder NL):

<http://fiscus.fgov.be/interfdanl/fr/accijnzen/index.htm>

Hinweis: Formularantrag in deutscher Sprache für roten Diesel als Beilage zu diesem Text.

### 10) Welchen Führerschein benötige ich zum Steuern einer land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschine?

Wenn die land-oder forstwirtschaftliche Zugmaschine für Tätigkeiten in Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft oder Fischerei benutzt wird (auch als Nebentätigkeit in diesen Bereichen), wird der **Führerschein „G“** benötigt. **(Hinweis K. Willems: es handelt sich hier um eine belgische, nationale Führerscheinklasse, die für Fahrten ins Ausland NICHT gültig ist)**

Zu dieser Verpflichtung <sup>4</sup> gibt es zwei Ausnahmen (kein Führerschein ist erforderlich):

- für die Fahrer, die **vor dem 01.10.1982** geboren sind,
- für die Fahrer, die weder im Bevölkerungsregister, im Ausländerregister oder im Warteregister einer belgischen Gemeinde eingetragen sind. **(Hinweis K. Willems: dies kann ich nicht nachvollziehen, da dies eine absolute Diskriminierung der in Belgien wohnhaften Fahrer ist)**

<sup>4</sup> Artikel 4, 12° des K.E. vom 23.03.1998 über den Führerschein

Jedoch, im Rahmen der Tätigkeiten in Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft und Fischerei sind die Führerscheine, die für die Klassen B, B+E, C1, C1+E oder C gültig zum Steuern von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht gleich dem der Kraftfahrzeuge, für die diese Führerscheinklassen gültig sind<sup>5</sup>.

**Wenn die Zugmaschinen jedoch außerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten benutzt werden, so muss der Fahrer eines solchen Fahrzeugs Inhaber eines Führerscheins der Klassen B, B+E, C1, C1+E, C oder C+E sein, je nach dem zulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeugs oder der Fahrzeugeinheit.**

Auch zu dieser Verpflichtung gibt es zwei Ausnahmen<sup>6</sup> zu diesen Anforderungen:

- für die Fahrer, die **vor dem 01.10.1982** geboren sind, unter der Voraussetzung, dass es sich um ein langsames Fahrzeug handelt (im Prinzip sind landwirtschaftliche Zugmaschinen herstellungsbedingt nicht in der Lage schneller als 40 km/h zu fahren<sup>7</sup>),
- für die Fahrer, die weder im Bevölkerungsregister, im Ausländerregister oder im Warteregister einer belgischen Gemeinde eingetragen sind und nur in dem Fall, wo es sich um ein langsames Fahrzeug handelt. **(Hinweis K. Willems: dies kann ich nicht nachvollziehen, da dies eine absolute Diskriminierung der in Belgien wohnhaften Fahrer ist und europäischen Recht widerspricht)**

### **11) Benötigt der Benutzer einer land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschine eine Transportlizenz für den Gütertransport?**

Für die Beförderung von Gütern für den Eigengebrauch ist keine Transportlizenz erforderlich.

Bei der Beförderung von Gütern für den Eigengebrauch handelt es sich um eine Beförderung, wobei die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sein müssen<sup>8</sup>:

- a) die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder wieder instand gesetzt worden sein,
- b) die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand ab dem Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder — zum Eigengebrauch — außerhalb des Unternehmens dienen,
- c) die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen von Personal geführt werden, das bei dem Unternehmen beschäftigt ist oder ihm im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt wurde,
- d) die Güter befördernden Fahrzeuge müssen dem Unternehmen gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft oder gemietet sein, wobei sie in letzterem Fall die Voraussetzungen der Richtlinie 2006/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr [12] erfüllen müssen; und
- e) diese Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

Unter den hiervor aufgelisteten Bedingungen ist eine Beförderungslizenz nicht erforderlich für:

---

<sup>5</sup> Artikel 20 § 3 des K.E. vom 23.03.1998 über den Führerschein

<sup>6</sup> Artikel 4, 12° des K.E. vom 23.03.1998 über den Führerschein

<sup>7</sup> Nach Artikel 1, §2, 75° des K.E. vom 15.03.1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör definiert sich das langsame Fahrzeug wie folgt: jedes Kraftfahrzeug, das bauartbedingt und ursprünglich eine nominale Höchstgeschwindigkeit von höchstens 40 km/h erreichen kann. Durch jeden Umbau, der zur Folge hat, dass diese Höchstgeschwindigkeit überschritten werden kann, verliert das Fahrzeug den Charakter eines langsamen Fahrzeugs, jede land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschine, jeden Anhänger, der ausschließlich von den in den beschriebenen Fahrzeugen gezogen wird.

<sup>8</sup> Artikel 1 Punkt (5) der EG-Verordnung Nr. 1072/2009

- Die Beförderung als Hilfstätigkeit zur unternehmerischen Tätigkeit in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Fischereiwirtschaft (siehe Frage Nr.3). Alle hiervor aufgelisteten Bedingungen müssen beachtet werden (siehe c) und d)),
- Der Landwirt, der im Rahmen seiner Hilfstätigkeit Erdarbeiten ausführt und dabei Abfälle oder Erde befördert, wird unter Anwendung der vorher genannten Regeln Eigentümer der Ladung, sobald er die Ladung übernimmt und unter der Bedingung, dass der Auftraggeber nicht den Abladeort vorbestimmt hat und dass der Landwirt bei einer eventuellen Kontrolle den Beweis erbringen kann, dass die beförderten Güter dessen Eigentum sind.

Eine Beförderungslizenz ist jedoch erforderlich:

- Für die Beförderung von Düngermitteln durch einen Hersteller von Düngermitteln im Auftrag eines Landwirts, ohne das jedoch vertraglich mit diesem festgelegt wurde, dass der Dünger auf dem Feld ausgebracht werden muss.

Im Falle von Zweifel Mail an die folgende Adresse: [marchandises.route@mobilite.fgov.be](mailto:marchandises.route@mobilite.fgov.be)

## **12) Muss in der land-oder forstwirtschaftlichen Zugmaschine ein Fahrtenschreiber eingebaut sein- werden?**

NEIN,

Da es sich bei land-und forstwirtschaftliche Zugmaschinen laut technischer Verordnung um Kraftfahrzeuge handelt, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 40 km/h nicht überschreiten darf, sind die Vorschriften zu Lenk- und Ruhezeiten und Einbau des Fahrtenschreibers nicht anwendbar<sup>9</sup>.

(Hinweis K. Willems: da es offiziell in der EU auch Traktoren gibt, deren Geschwindigkeit 40 km/h überschreitet, die sogenannten „T5“ Traktoren, sind diese Fahrzeuge mit Fahrtenschreiber auszurüsten. Was die Ausnahmen für Land-und Forstwirtschaft im nationalen Rahmen anbelangt, siehe hier den K.E. vom 09.04.2007- Artikel 6 Punkte b) und c)).

Die vorliegenden Informationen sind rein informativ. Der Inhalt kann regelmäßig angepasst, bzw. abgeändert werden bei Änderung der bestehenden Gesetze.

---

<sup>9</sup> Artikel 3 b) der EG-Vo. 561/2006



